

► Termine/Berichtspflichten für Wasserversorgungsunternehmen mit Finanzhilfverträgen

Lfd. Nr.	Anlass	Vorlage beim NLWKN bis spätestens	Quelle
1	Jährliche Übermittlung der Grundwasser-güte-daten gem. RdErl. d. MU vom 12.12.2012 23-62003/11 „Rohwasseruntersuchungen und Untersuchungen an Vorfeldmessstellen“	01.03.	Finanzhilfvertrag § 5 (3)
2	Jährliche „DIWA Berichtspflichten“	01.06.	Finanzhilfvertrag § 5 (2)
3	Jährliche Meldepflicht bei wesentlichen Änderungen in der Flächengröße des Vertragsgebietes / des Wasserrechtes	01.06.	Finanzhilfvertrag § 8 (3)
4	Letzter Mittelabruf für vorherigen Teil-bewilligungszeitraum	01.09. des Folgejahres	Zuwendungsbescheid
5	Abgabe „FV-Shuttle“ zum Abgleich auf Doppelförderung und zur Erfüllung der EU-Berichtspflichten zu Freiwilligen Vereinbarungen	01.11.	Finanzhilfvertrag § 5 (1)
6	Detailkostenpläne für den Förderzeitraum	Nach Bescheid und Beendigung des Vergabeverfahrens, aber <u>vor</u> Beginn der Leistungserbringung	Zuwendungsbescheid
7	Bericht über bis dahin durchgeführte Maßnahmen des laufenden Schutzkonzeptes als Basis für Entscheidung über Nachfolgeprojekte (vorläufiger Erfolgsbericht)	Zum Zeitpunkt der Abstimmung über ein anschließendes Schutzkonzept (spätestens 4 Monate vor Ablauf des laufenden Schutzkonzeptes)	Zuwendungsbescheid
8	Erfolgsbericht und Testat eines Wirtschaftsprüfers	12 Monate nach Ende des Finanzhilfvertrags	Finanzhilfvertrag § 5 (4)
9	<u>Mitteilung von Veränderungen</u> - Verschiebung von Leistungen zwischen den einzelnen Blöcken des Leistungsverzeichnisses, - sonstige Veränderungen/Aktualisierungen	Jederzeit, die Verschiebungen sind zu begründen und der Bewilligungsstelle vor der Leistungserbringung mitzuteilen. Jederzeit, möglichst zeitnah	Zuwendungsbescheid